Fraunhofer
WKI

Vertrag über die Konformitätsbewertung des Prozesses der werkseigenen Produktionskontrolle

Vertragsnummer: 1344 vom 06.12.2019

Zwischen:

Sauerländer Spanplatten GmbH & Co. KG | Zur Schefferei, 59821 Arnsberg

nachstehend „Hersteller" genannt

und der

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. | Hansastraße 27c, 80686 München

für ihr

Fraunhofer-Institut für Holzforschung, Wilhelm-Klauditz-Institut WKI | Bienroder Weg 54E, 38108 Braunschweig

nachstehend „Fraunhofer WKI" genannt

nachstehend einzeln oder gemeinsam „Vertragspartner" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Fraunhofer WKI

Präambel

Dieser Vertrag regelt die rechtlich durchsetzbaren Vereinbarungen zur Bereitstellung von Zertifizierungstätigkeiten durch das Fraunhofer WKI für den Hersteller. Das Fraunhofer WKI wird im Rahmen dieses Vertrags als Überwachungsstelle und –sofern das dem Zertifizierungsprozess zugrundeliegende Zertifizierungsprogramm dies fordert- als Prüfstelle tätig. Das Fraunhofer WKI führt im Rahmen dieses Vertrages eine Konformitätsbewertung des Prozesses der werkseigenen Produktionskontrolle für ein oder mehrere beschriebene Produkte in einem Herstellwerk des Herstellers gemäß einem beschriebenen Zertifizierungsprogramm durch. Die Beschreibung des oder der Produkte, die Angabe über den Ort des Herstellwerkes und die Nennung des Zertifizierungsprogrammes findet in der Anlage 1 dieses Vertrages statt.

Inhalt des Vertrages: Seite

§1 Verantwortung und Aufgaben des Herstellers 3
§2 Verantwortung und Aufgaben des Fraunhofer WKI 4
§3 Hinweise und Veröffentlichung 4
§4 Verjährung 5
§5 Geheimhaltung 5
§6 Vergütung 5
§7 Haftung 6
§8 Inkrafttreten/ Laufzeit 6
§9 Änderungen 6
§10 Anwendbares Recht 6
§11 Import- und Exportkontrolle 7
§12 Abtretungsverbot 7
§13 Salvatorische Klausel 7

Fraunhofer WKI

§1 Verantwortung und Aufgaben des Herstellers

a) Die Zertifizierung umfasst nach den in Anlage 1 genannten technischen Regeln eine Erstqualifizierung (Erstinspektion des Werkes sowie der werkseigenen Produktionskontrolle) und eine laufende Überwachung. Der Hersteller soll bei der Erstqualifizierung mit dem Fraunhofer WKI zusammenarbeiten. Wurde bereits eine Erstqualifizierung hinsichtlich des in Anlage 1 genannten Produkts durchgeführt, wird der Hersteller alle Dokumente zur Bestätigung der Erstqualifizierung vorlegen.

b) Der Hersteller hat die ordnungsgemäße Herstellung seiner Erzeugnisse durch eine werkseigene Produktionskontrolle zu überwachen, die den Anforderungen der in Anlage 1 genannten technischen Regeln entspricht. Wenn Einzelheiten bezüglich der werkseigenen Produktionskontrolle nicht geregelt sind, sollen diese in Abstimmung mit dem Fraunhofer WKI festgelegt werden.

c) Der Hersteller ist für die Bereitstellung einer ausreichend großen Grundgesamtheit der Produkte gemäß Anlage 1 zur Entnahme einer Stichprobe gemäß der in Anlage 1 genannten technischen Regel verpflichtet. Ist eine Strichprobenentnahme auf Grund nicht vorhandener Produkte nicht möglich, trägt der Hersteller die Kosten für eine zusätzlich anfallende Stichprobenentnahme durch das Fraunhofer WKI.

d) Der Hersteller gewährt den Beauftragten des Fraunhofer WKI und – falls nötig – Beobachtern der DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet die Produktions- bzw. Lagerräume des in Anlage 1 genannten Herstellwerkes zu betreten, um die im Zusammenhang mit der Erstqualifizierung oder der laufenden Überwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Der Hersteller hat alle relevanten Dokumente bezüglich der werkseigenen Produktionskontrolle zur Verfügung zu stellen (z. B. Qualitätshandbuch, Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle).

e) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

f) Bei der Probenentnahme soll ein Vertreter des Herstellers in geeigneter Weise unterstützen. Die entnommenen Proben werden vom Hersteller entsprechend der Vorgaben der in Anlage 1 genannten technischen Regel verpackt und durch den Hersteller an das Fraunhofer WKI nach Braunschweig versandt.

Über die Stichprobenentnahme wird ein Stichprobenentnahmeprotokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Der Hersteller stellt die zu entnehmenden Stichproben kostenlos zur Verfügung und übernimmt die Kosten für den Stichprobentransport. Das Fraunhofer WKI übernimmt keine Verantwortung für den Stichprobentransport.

g) Der Hersteller hat das Fraunhofer WKI über Änderungen bei der Herstellung des in Anlage 1 genannten Produktes sowie über alle anderen Veränderungen, die auf die Erteilung/ Aufrechterhaltung der Zertifizierung Einfluss nehmen, unverzüglich zu informieren.

h) Der Hersteller hat Unterbrechungen bei der Herstellung, die eine laufende Inspektion unmöglich machen, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer, dem Fraunhofer WKI schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung.

i) Die Auditsprache ist Deutsch/ Englisch. Der Hersteller übernimmt die Beauftragung und die Kosten eines Dolmetschers, der das gesamte Audit begleitet, sofern von der vereinbarten Auditsprache abgewichen wird.

§2 Verantwortung und Aufgaben des Fraunhofer WKI

a) Das Fraunhofer WKI verpflichtet sich alle für die Durchführung der Konformitätsbewertung nötigen technischen und personellen Kompetenzen, sowie alle notwendigen Anerkennungen und Akkreditierungen für die Dauer dieses Vertrages vorzuhalten. Das Fraunhofer WKI verpflichtet sich eine Änderung oder einen Entfall seiner Kompetenzen, Anerkennungen und Akkreditierungen, die sich auf die rechtliche Anerkennung der durch das Fraunhofer WKI durchgeführten Konformitätsbewertung negativ auswirken würde, dem Hersteller anzuzeigen und gegebenenfalls diesen Vertrag fristgerecht zu kündigen.

b) Anhand der Ergebnisse der Erstprüfung des Produktes und der Ergebnisse der Erstinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle bewertet das Fraunhofer WKI die Einhaltung der Anforderungen aus dem der Zertifizierung zugrundeliegendem Standard [Anlage 1]. Die Ergebnisse werden dem Hersteller in einem schriftlichen Fremdüberwachungsbericht und einem einseitigen Zertifikat mitgeteilt.

c) Ein Beauftragter des Fraunhofer WKI hat die Erstqualifizierung oder die laufende Überwachung gemäß den Anforderungen der in Anlage 1 genannten technischen Regeln durchzuführen.

   Die Stichproben werden im Beisein eines Vertreters des Herstellers aus der Produktion gemäß der in Anlange 1 genannten technischen Regel entnommen und eindeutig und dauerhaft durch den Beauftragten des Fraunhofer WKI gekennzeichnet.

d) Das Fraunhofer WKI bewertet die Ergebnisse der Erstqualifizierung oder die Ergebnisse jeder laufenden Überwachung und jeder Stichprobe. Die Ergebnisse werden dem Hersteller in einem schriftlichen Überwachungsbericht und einer einseitigen Bescheinigung mitgeteilt.

e) Erhebt der Hersteller innerhalb eines Monats nach Zugang gegen die mitgeteilten Ergebnisse der Erstqualifizierung oder der laufenden Überwachung Einwendungen, so führt das Fraunhofer WKI eine zusätzliche Erstqualifizierung oder laufende Überwachung durch. Ist die Beanstandung unberechtigt, fallen die Kosten der zusätzlichen Erstqualifizierung oder der laufenden Überwachung dem Hersteller zur Last, andernfalls werden die Ergebnisse kostenlos berichtigt.

f) Das Fraunhofer WKI darf sich Dritter zur Erfüllung dieses Vertrages bedienen. Das Fraunhofer WKI hat sicherzustellen, dass es seinen Pflichten auch hinsichtlich der an Dritte übertragenen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen kann. Das Fraunhofer WKI muss dabei sicherstellen, dass der durch das Fraunhofer WKI beauftragte Dritte die Kompetenz hat, die entsprechenden Prüf- und Zertifizierungsleistungen mit denen das Fraunhofer WKI beauftragt wurde, vorzunehmen.

§3 Hinweise und Veröffentlichung

a) Mit Zustimmung des Fraunhofer WKI ist der Hersteller berechtigt, in seinen Geschäftspapieren, auf dem Produkt gemäß Anlage 1 sowie an der Verpackung bzw. Lieferscheinen auf die Zertifizierung hinzuweisen. Diese Hinweise dürfen sich nur auf das Produkt gemäß Anlage 1 und auf die technische Regel gemäß Anlage 1 beziehen.

b) Überwachungsberichte, Bescheinigungen und das Zertifikat dürfen vom Hersteller nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden.

c) Bei Beendigung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung sowie bei Beendigung dieses Vertrages wird die Zertifizierung unwirksam und der Hersteller ist nicht mehr berechtigt auf die Zertifizierung (gemäß

§ 3 b)) hinzuweisen und verpflichtet alle nach dem aktuellen Zertifizierungsprogramm erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die der Verlust der Zertifizierung mit sich bringt.

§4 Verjährung

a) Die Ansprüche des Herstellers gegen das Fraunhofer WKI wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren, soweit gesetzlich nicht zwingend anders geregelt, innerhalb von 12 Monaten, es sei denn, es sind gesetzlich längere Fristen vorgesehen oder das Fraunhofer WKI haftet wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

b) Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.

§5 Geheimhaltung

a) Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

b) Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer des Fraunhofer WKI, die vom Fraunhofer WKI im Rahmen dieses Vertrages mit der Übernahme von Leistungen betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

§6 Vergütung

a) Die durch die Erstqualifizierung oder die laufende Überwachung und Zertifizierung im Rahmen dieses Vertrags entstehenden Kosten und Gebühren trägt der Hersteller. Die Kosten und Gebühren werden nach der Gebührenordnung des Fraunhofer WKI in der jeweils gültigen Fassung und nach dem Aufwand berechnet. Gerät der Hersteller mit der Zahlung in Verzug, so ist das Fraunhofer WKI nach erfolgloser Mahnung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

b) Der Hersteller wird jede Einzelrechnung des Fraunhofer WKI unter Angabe der entsprechenden Rechnungsnummer auf nachstehendes Konto überweisen. Eine Überweisung von mehreren zusammengefassten Einzelrechnungen ist nicht zulässig. Die Zahlungen sind jeweils mit Rechnungsstellung durch das Fraunhofer WKI ohne Abzug fällig.

Fraunhofer
WKI

Bankverbindung:
Fraunhofer Institut für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut WKI
Bienroder Weg 54E
38108 Braunschweig, Germany
Beneficiary: Fraunhofer-Gesellschaft
Bank name: Deutsche Bank AG
Bank address: D-80007 München, Germany
Account: 752193300
Bank code: 700 700 10
IBAN: DE86 7007 0010 0752 1933 00
SWIFT-Code: DEUTDEMM

§7 Haftung

Durch die vom Fraunhofer WKI übernommene Leistung bleibt die alleinige Haftung des Herstellers für vorschriftsmäßige und technisch einwandfreie Herstellung des Produktes gemäß Anlage 1 unberührt. Rückgriffsansprüche des Herstellers gegen das Fraunhofer WKI aus einer Inanspruchnahme wegen mangelhafter Ausführung des Produktes gemäß Anlage 1 sind daher ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die vereinbarten Kontrollen aus irgendeinem Grunde – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann – nicht rechtzeitig oder richtig durchgeführt wurden oder unterblieben sind.
Unabhängig hiervon stellt der Hersteller das Fraunhofer WKI von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus Produkt- oder Produzentenhaftung frei.

§8 Inkrafttreten/ Laufzeit

a) Dieser Vertrag wird nach rechtsverbindlicher Unterschrift aller Vertragspartner für unbestimmte Zeit wirksam und löst alle vorherigen Vereinbarungen ab.

b) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines Quartals schriftlich ordentlich gekündigt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§9 Änderungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.

§10 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
Gerichtsstand ist München.

Fraunhofer WKI

§11 Import- und Exportkontrolle

a) Soweit die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers aufgrund der nationalen, europäischen, US-amerikanischen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einschließlich Embargos (und/oder sonstigen Sanktionen) einer Genehmigung bedarf, steht die Vertragserfüllung unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden; bei Nichterteilung der Genehmigung liegt seitens des Auftragnehmers keine Vertrags- oder Pflichtverletzung vor. Entsprechendes gilt, wenn die Erfüllung des Vertrages aufgrund der genannten Vorschriften verboten sein sollte.

b) Eine Schadensersatzpflicht aufgrund von Verzögerungen oder Leistungshindernissen im Hinblick auf nationale, europäische, US-amerikanische oder internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einschließlich Embargos (und/oder sonstigen Sanktionen) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für sonstige Ansprüche (wie bspw. Rückzahlungs- oder Garantieansprüche aufgrund von Anzahlungsbürgschaften oder Anzahlungsgarantien etc.).

§12 Abtretungsverbot

Keiner der Vertragspartner kann diese Vereinbarung oder einzelne Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen.

§13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der jeweiligen übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.

Fraunhofer
WKI

Arnsberg

Geschäftsführer

Sauerländer Spanplatten GmbH & Co. KG
Zur Schefferei
59821 Arnsberg | Deutschland

Sauerländer Spanplatten
GmbH & Co. KG
Zur Schefferei
59821 Arnsberg / Germany

Braunschweig

Institutsleiter
Prof. Dr. -Ing. Bohumil Kasal

Fraunhofer Institut für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut WKI
Bienroder Weg 54E
38108 Braunschweig | Deutschland

Fachbereichsleiter QA
Dipl.-Ing. Harald Schwab

Durch die oberste Bauaufsichtsbehörde anerkannte Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
ÜZ
Wilhelm-Klauditz-Institut
WKI
Braunschweig

1.0/20190723

Fraunhofer WKI

Anlage 1 Gegenstand der Zertifizierung

a) Der Hersteller produziert folgende Spanplatte

Produktname	E [D2020] Stranggepresste Vollspanplatte	
Produkttyp	Spanplatte, Harnstoff-Formaldehyd (UF), unbeschichtet	
Technische Spezifikation	EN 16516	
Dickenbereich	**≤ 40 mm** [Unterteilung: ≤ 15 mm; 16 - 30 mm; ≤ 40 mm]	E [D^{2020}]

b) Das Fraunhofer WKI prüft, überwacht und zertifiziert das Produkt und die werkseigene Produktionskontrolle nach folgenden maßgebenden technischen Regeln:

Art der Zertifizierung	Anwendbare technische Regeln	Anforderungen		Häufigkeit pro Jahr
		Überwachung	Prüfung	
E [D^{2020}]	Zertifizierungsprogramm zur Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Fomaldehydabgabe*	×		jährlich
			×	vierteljährlich

*aktuelle Ausgabe

Die Methode, Umfang und Anzahl der Überwachungen leiten sich von den genannten technischen Regeln ab. Wenn Einzelheiten bezüglich des Zertifizierungsverfahrens nicht geregelt sind, wird das Fraunhofer WKI nach eigenem Ermessen verfahren.

Fraunhofer WKI

c) Der Hersteller produziert das oben beschriebene Produkt in folgendem Herstellwerk:

Sauerländer Spanplatten GmbH & Co. KG
Zur Schefferei
59821 Arnsberg | Deutschland